

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Gregor Gysi und der Gruppe
der PDS/Linke Liste
— Drucksache 12/2341 —**

Unterstellung verfassungsfeindlicher Bestrebungen

Am 22. Januar 1992 äußerte Eduard Lintner, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, in seiner Antwort auf die Frage des Abgeordneten Jürgen Augustinowitz (CDU/CSU) nach dem Stand der Ermittlungen bezüglich der Verfassungsmäßigkeit der PDS (Drucksache 12/1958), „Verdachtsmomente, daß von der PDS verfassungsfeindliche Bestrebungen ausgehen, (seien) nicht entkräftet“. Er nannte als Indizien für mögliche „verfassungsfeindliche Bestrebungen“ der PDS den hohen Anteil von Mitgliedern der SED sowie von ehemaligen hauptamtlichen und inoffiziellen Mitarbeitern des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) in der PDS und das Eintreten der im Rahmen der PDS wirkenden „Kommunistischen Plattform“ für „marxistisch-leninistische Vorstellungen“.

Im Bericht des Bundesministeriums des Innern an den Innenausschuß des Deutschen Bundestages vom 5. November 1991 (Ausschlußdrucksache 12/21) ist in ähnlicher Weise von Verdachtsmomenten die Rede, „daß von der PDS verfassungsfeindliche Bestrebungen ausgehen“. Diese Aussagen reihen sich in eine Vielzahl von Äußerungen ähnlicher Art von Repräsentanten der Bundesregierung ein.

Vorbemerkung

Die Bundesregierung unterstellt der „Partei des Demokratischen Sozialismus“ (PDS) keine verfassungsfeindlichen Bestrebungen, sondern die Verfassungsschutzbehörden prüfen, ob solche vorliegen.

1. Stimmt die Bundesregierung mit uns dahin gehend überein, daß sich die Kriterien „bezüglich der Verfassungsmäßigkeit der PDS“ wie auch die Legalität ihrer Prüfung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz allein aus Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes ergeben, nach dem die praktische Politik und die Programmatik einer Partei sowie das Verhalten ihrer Anhänger an den tragenden Verfassungsgrundsätzen zu messen ist?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers des Innern vom 9. April 1992 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Die Kriterien für die Verfassungswidrigkeit gemäß Artikel 21 Abs. 2 Grundgesetz hat das Bundesverfassungsgericht in seiner grundlegenden Entscheidung am 23. Oktober 1952 zum Verbot der „Sozialistischen Reichspartei“ (Amtliche Entscheidungssammlung BVerfGE 2, 1, 13 ff.) vorgegeben und in seiner Entscheidung vom 17. August 1956 zum Verbot der „Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD)“ (BVerfGE 5, 85, 140) bestätigt.

Die Frage der Verfassungsfeindlichkeit prüft das Bundesamt für Verfassungsschutz gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Bundesverfassungsschutzgesetz, der sich an den o. a. Kriterien des Bundesverfassungsgerichts orientiert.

Welche Unterlagen und Äußerungen im einzelnen zur Prüfung heranzuziehen sind, um die wahren Parteiziele festzustellen, hat das Bundesverfassungsgericht ebenfalls bereits in seiner o. a. Entscheidung vom 23. Oktober 1952 ausführlich dargelegt.

2. Worin sieht die Bundesregierung Gründe, um von der Mitgliedschaft ehemaliger SED-Mitglieder in der PDS auf „verfassungsfeindliche Bestrebungen“ der PDS schließen zu können?

Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil ehemaliger SED-Mitglieder in der PDS?

Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil ehemaliger hauptamtlicher und inoffizieller Mitarbeiter des MfS in der PDS?

Die Prüfung, ob eine verfassungsfeindliche Bestrebung vorliegt, ist noch nicht abgeschlossen.

Die juristische sowie die organisatorische und historische Kontinuität der PDS mit der totalitären SED der ehemaligen DDR, die Mitgliedschaft ehemaliger Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit in der PDS und die marxistisch-leninistische Ausrichtung der „Kommunistischen Plattform“ der PDS sind Verdachtsmomente, die eine Prüfung, ob tatsächliche Anhaltspunkte gemäß § 4 Bundesverfassungsschutzgesetz vorliegen, gemäß §§ 3, 8 Bundesverfassungsschutzgesetz gesetzlich vorschreiben.

3. Inwieweit erfolgt durch das Bundesamt für Verfassungsschutz eine Prüfung der Nachfolgeparteien der DDR-Blockparteien nach den gleichen Kriterien einer ehemaligen Mitgliedschaft in der SED bzw. einer hauptamtlichen und inoffiziellen Tätigkeit im MfS?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil der ehemaligen Mitglieder der Blockparteien und der SED sowie der ehemaligen hauptamtlichen und inoffiziellen Mitarbeiter des MfS in den Nachfolgeorganisationen dieser Blockparteien und in der SPD?

Entfällt im Hinblick auf die Antwort zu Frage 2.

4. Wieso unterstellt die Bundesregierung der Kommunistischen Plattform der PDS, die sich in ihrer Programmatik eindeutig zur Demokratie und zu einem demokratischen Sozialismus sowie zu verfassungsmäßigen Formen der politischen Auseinandersetzung bekennt, Verfassungsfeindlichkeit?

Worauf stützt die Bundesregierung die Behauptung, daß die Kommunistische Plattform mehr Mitglieder als die DKP und „vergleichbare linksextremistische Beobachtungsobjekte zusammen“ hat, und wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil der Angehörigen der Kommunistischen Plattform in der PDS?

5. Welche konkreten Kenntnisse oder Anhaltspunkte nach den §§ 3 und 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes aus der Sicht der Programmatik und der praktischen Politik der PDS sind es, die bei der Bundesregierung zu „Verdachtsmomenten“ führen, die PDS verfolge „verfassungsfeindliche Ziele“?

6. Welche Presseorgane, Bulletins, Informationsmaterialien u. ä. m., die der PDS nahestehen oder von ihr herausgegeben werden, wertet der Bundesverfassungsschutz aus, um Informationen über die PDS zu erlangen?

Wie ist die Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder bei der Auswertung von Materialien der PDS oder über sie?

Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, während der noch nicht abgeschlossenen Prüfung gegenüber einer betroffenen Partei Einzelheiten zum Erkenntnisstand und zur Bewertung mitzuteilen.

7. Zu welchen Ergebnissen ist die vom Parlamentarischen Staatssekretär Eduard Lintner erwähnte Innenministerkonferenz hinsichtlich der Beurteilung der PDS gekommen, und welche Entscheidungen sind hinsichtlich des weiteren Vorgehens getroffen?

Die Innenministerkonferenz hat noch keine abschließende Entscheidung getroffen.

8. Inwieweit werden technisches Gerät, „verdeckte Ermittler“ und „Vertrauenspersonen“ eingesetzt, um sach- und personenbezogene Informationen über die PDS, einschließlich der Kommunistischen Plattform, zu sammeln?

Das Bundesamt für Verfassungsschutz setzt zur Prüfung der Frage der Verfassungsfeindlichkeit keine nachrichtendienstlichen Mittel ein.

9. Sieht die Bundesregierung in der vom Bundesministerium des Innern mehrfach in der Öffentlichkeit vorgetragenen Behauptung, die PDS verfolge möglicherweise „verfassungsfeindliche Bestrebungen“, einen Beitrag zur Parteienfreiheit und zur Chancengleichheit der Parteien nach Artikel 21 des Grundgesetzes, oder sieht sie darin eine Beeinträchtigung der Parteienfreiheit und dieser Chancengleichheit?

Die Prüfung der Verfassungsfeindlichkeit durch Verfassungsschutzbehörden ist zu unterscheiden von der Feststellung der Verfassungswidrigkeit und dem Parteiverbot durch das Bundesverfassungsgericht gemäß Artikel 21 Abs. 2 Grundgesetz.

Eine Beeinträchtigung der Parteienfreiheit und der Chancengleichheit ist in der auf verfassungsrechtlicher Grundentscheidung beruhenden (wehrhafte Demokratie) Prüfung und Unter-

richtung der Öffentlichkeit über verfassungsfeindliche oder möglicherweise verfassungsfeindliche Bestrebungen nicht zu sehen. Die geistig-politische Auseinandersetzung mit Parteien, die möglicherweise selber die allgemeine Parteienfreiheit abschaffen wollen, dient gerade auch der Erhaltung der allgemeinen Parteienfreiheit und dem Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen politischen Opposition, einem wichtigen Eckpfeiler unseres Grundgesetzes.